

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Hohenkammer

mit den örtlich getrennten Abteilungen in Eglhausen, Schlipps und Mittermarbach

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Hohenkammer sowie der Leichenhäuser werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
  - a) bei Doppelgräbern 38,00 € pro Jahr
  - b) bei Einzelgräbern 26,00 € pro Jahr
  - c) bei Kindergräbern und Urnengräbern / Urnenwand 30,00 € pro Jahr
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Für jede Benutzung des Leichenhauses wird eine einmalige Benutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € zur Zahlung fällig.
- (4) Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren für Umbettungen 100,00 € Euro
- (5) Bei erstmaliger Nutzung eines Urnenfaches muss die Abdeckplatte käuflich erworben werden. Hierfür ist ein einmaliger Beitrag (Kaufpreis) in Höhe von 120,- € zu entrichten, der innerhalb von 4 Wochen zu begleichen ist. Derselbe Kaufpreis ist beim Erwerb einer weiteren Abdeckplatte zu entrichten. Die Abdeckplatten müssen nach Ablauf des Nutzungsrechts wie die Grabmale auch mitgenommen werden.
- (6) Für nicht aufgelistete Leistungen (Sonderleistungen) wird ein Entgelt nach den tatsächlichen Aufwendungen erhoben (Kostendeckung).

## § 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist

- Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- Wer den Auftrag einer Leistung erteilt hat
- Wer das Nutzungsrecht erwirbt.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Die Kirchenverwaltung Hohenkammer hat in ihrer Sitzung vom 15.10.2014

vorstehende Gebührenordnung als Teil der Friedhofsordnung beschlossen.

Hohenkammer, den 15.10.2014



*M. G. H. Die.*  
Stv. Vorstand der Kirchenverwaltung

Kirchenverwaltungs-Mitglieder:

*Harrieder Herbert*  
Harrieder Herbert Kirchenpfleger

*Wolf*  
Wolf Engelbert

*Popp Michael*  
Popp Michael

*Sailer Nikolaus*  
Sailer Nikolaus

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

VZ 08.73-2001/163#003

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für den Erzb. Finanzdirektor

München, den 31.10.2014



Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht



Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.